

SFB 2 - 014-19

**Pressemitteilung
zur
Sitzung des Kreistages**

**am Montag, den 09.12.2019, um 09:30 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Mainschleifenbahn; Sachstand und weiteres Vorgehen zur Reaktivierung
2. Bestellung von Frau Eva von Vietinghoff-Scheel zum weiteren (gleichberechtigten) Vorstand
3. Änderung der Unternehmenssatzung
4. 365€-Ticket für Schüler und Auszubildende
5. Bericht Abfallwirtschaft
6. Offenstehender Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen für die Altenheim gGmbH aus dem Jahr 2012
7. Zuschuss des Landkreises an den Flugsportclub Würzburg e.V. zur Beschaffung eines Schleppflugzeuges
8. Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen
9. Rimpar; Rad- und Wirtschaftswege zwischen Maidbronn-Mühlhausen und Gramschatz-Einsiedel
10. Beteiligungsbericht 2018
11. Abschluss einer Zweckvereinbarung über die gemeinsame Ausschreibung und Vergabe der Insolvenz- und Schuldnerberatung für betroffene Menschen in Stadt und Landkreis Würzburg
12. Änderung der Besetzung des Örtlichen Beirats des Jobcenters Landkreis Würzburg nach § 18 d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
13. Tätigkeitsbericht 2018/19 der Gleichstellungsbeauftragten, Carmen Schiller
14. Zuschuss für das Bay. Kinder- und Jugendfilmfestival 2020
15. Änderung der Förderbedingungen der Gesundheitsregion plus Stadt

und Landkreis Würzburg - Ergänzung zum Kreistagsbeschluss vom
15.07.2019

16. Sonstiges

Vermerk für die Presse:

Die Vorlageberichte dienen der Vorabinformation.
Es wird gebeten, daraus keine Vorwegveröffentlichungen vorzunehmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZB/028/2019
		Kreistag

Fachbereich:	Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich (ZB)	Datum:	15.11.2019
Bearbeiter:	Herr Künzig	AZ:	ZB - 2019

Betreff:
Mainschleifenbahn; Sachstand und weiteres Vorgehen zur Reaktivierung

Sachverhalt:

Die von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) in Auftrag gegebene Potentialprognose hat unter Berücksichtigung des sogenannten indirekten Potentials einen Wert von ca. 1.400 Pkm /km Streckenlänge ergeben. Damit wird der für die Reaktivierung geforderte Wert von 1.000 Pkm/km Streckenlänge deutlich überschritten.

Aus diesem Grunde fand am 2.9.2019 bei der BEG eine Besprechung aller Beteiligten statt, bei der folgende weitere notwendige Schritte definiert wurden:

Anfrage bei der Deutschen Bahn, ob eine Einfahrt der Mainschleifenbahn im Stundentakt in der Würzburger Hauptbahnhof möglich ist.

Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung der konkret erforderlichen Maßnahmen und der Kosten zur notwendigen Ertüchtigung der Infrastruktur der Mainschleifenbahn.

Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen durch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU).

Die Federführung bei der Bearbeitung wurde vom Nahverkehrsbeauftragten des Landkreis Kitzingen, Herrn Rauh, als Leiter einer Arbeitsgruppe übernommen. Daneben wurde eine Projektgruppe zur praktischen Umsetzung unter Führung des Geschäftsführers der Betriebsgesellschaft Mainschleifenbahn (BGM), Herrn Benz eingesetzt.

Bisher wurde die Anfrage an die Deutsche Bahn gestellt, mit einer Antwort wird bis zum Jahresende gerechnet.

Nachdem feststeht, dass sich kein externes EIU für die Infrastrukturmaßnahmen finden wird, soll diese Aufgabe von der BGM übernommen werden. Diese ist jedoch in Ihrer bisherigen Ausgestaltung nicht für die vorgesehene Aufgabe geeignet. Sie ist sowohl vom Gesellschaftszweck, als auch von den Gesellschaftern auf den bisherigen Betrieb als Museumsbahn ausgerichtet.

Um die Aufgabe eines EIU für die Reaktivierung der Mainschleifenbahn gewährleisten zu können, ist deshalb vorgesehen, diese Gesellschaft in kommunaler Trägerschaft zu führen.

Aus diesem Grunde wurde eine Stellungnahme der Regierung von Unterfranken zur Zulässigkeit der Beteiligung des Landkreises an einer solchen Gesellschaft eingeholt. Die Regierung von Unterfranken hat hierzu, in Abstimmung mit dem StMI, folgendes ausgeführt:

„Wir halten es für vertretbar, einen Bezug zu einer Kreis Aufgabe mit Blick auf Art. 29 Abs. 2 BayÖPNVG und aus der Überlegung heraus, dass dem SPNV bei der Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken gleichsam eine faktische Ersatzfunktion für den allgemeinen ÖPNV zukommt, zu begründen. Möglicherweise lässt sich ein Aufgabenbezug im vorliegenden Fall ergänzend auf einen Zusammenhang mit Standort- oder Tourismusmarketing oder derglei-

chen stützen.

Unabhängig von der Grundsatzfrage einer kommunalen Zuständigkeit weisen wir darauf hin, dass der Landkreis Würzburg auch die kommunalwirtschafts- und haushaltsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen hat. Das ist insbesondere auch in Anbetracht des sog. Eichenau-Urteils vom 4. November 1992, 4 B 90.718, BayVBl. 1993, 112 im Hinblick auf die Erhöhung der Kreisumlage notwendig. Hierzu ist auch die Entscheidung des VG Bayreuth zur Kreisumlage des Landkreises Forchheim (Urteil vom 10.10.2017 – B 5 K15.701) sowie der Vergleichsvorschlag des BayVGH (Beschluss v. 14.12.2018 – 4 BV 17.2488) zu beachten.

Insgesamt kommt es somit auf die jeweilige Bewertung der Aspekte im Einzelfall an.“

Aufgrund der Ausführungen der Regierung von Unterfranken wird die Beteiligung an einer Gesellschaft für die Infrastrukturmaßnahmen als landkreiseigene Aufgabe nach Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG eingestuft. Diese Aufgabe ist nach § 2 Abs. 1 Nr.4 der Unternehmenssatzung des KU an das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg übertragen. Insoweit ist keine originäre Zuständigkeit des Landkreises gegeben, allerdings ist der Kreistag nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 der Unternehmenssatzung KU mit der Angelegenheit zu befassen.

Sobald eine positive Auskunft der Deutschen Bahn vorliegt, ist beabsichtigt das erforderliche Gutachten durch die BGM in Auftrag zu geben. Die hierfür anfallenden Kosten von voraussichtlich 50.000 € sollen hälftig von den Landkreisen Kitzingen und Würzburg getragen werden. Ebenso wird eine verbindliche Zusage für die Beteiligung des Landkreises Würzburg am EIU gewünscht.

Belastbare Unterlagen hierzu (Gesellschaftsvertrag, Höhe der Beteiligung, entstehende Investitionskosten, Finanzierungsplan, Analyse des Finanzierungsrisikos, etc.) liegen noch nicht vor. Trotzdem soll schon jetzt eine Beschlussfassung des Kreistages erfolgen, um auch nach außen das Interesse des Landkreises Würzburg an der Reaktivierung der Mainschleifenbahn zu dokumentieren. Nachdem die Aufgabe, wie ausgeführt, dem Kommunalunternehmen übertragen ist, erfolgt eine Befassung des Kreistages nur im Rahmen des Weisungsrechtes nach § 6. Abs. 3 der Unternehmenssatzung KU.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Aufbauend auf den Ausführungen der Regierung von Unterfranken wird festgestellt, dass es sich bei der Beteiligung an einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen um eine landkreiseigene Aufgabe im Sinne des Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG handelt. Nachdem diese Aufgabe durch Satzung an das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg übertragen wurde, vertritt dieses die Interessen des Landkreises bei den weiteren Verfahrensschritten.

Der Kreistag stimmt einer Beteiligung des Kommunalunternehmens an einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Reaktivierung der Mainschleifenbahn zu. Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg wird ermächtigt, die Beteiligung nach Ermittlung der erforderlichen Voraussetzungen (Gesellschaftsvertrag, Höhe der Beteiligung, entstehende Investitionskosten, Finanzierungsplan, Analyse des Finanzierungsrisikos, etc.) durchzuführen.

Der Kreistag stimmt der Übernahme der hälftigen Kosten für die Untersuchung der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen zur Ertüchtigung der Strecke durch das Kommunalunternehmen bis zu einer maximalen Höhe von 30.000 € zu und erklärt sich zum Ausgleich im Wege des Verlustausgleichs bereit.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: KU/085/2019
		Kreistag

Fachbereich: Kommunalunternehmen (KU)	Datum: 20.11.2019
Bearbeiter: Herr Schraml	AZ:

Betreff:

Bestellung von Frau Eva von Vietinghoff-Scheel zum weiteren (gleichberechtigten) Vorstand

Sachverhalt:

Das KU existiert seit April 1998. Es wurde zunächst von zwei Vorständen geführt, seit 1.9.2005 von Prof. Dr. Alexander Schraml alleine. Er ist zugleich Geschäftsführer aller Tochtergesellschaften. Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und zur Risikoabsicherung wurde auf Vorschlag des Vorstands ab 2005 die zweite Führungsebene gestärkt:

In der Main-Klinik und im Main-Klinik MVZ fungiert Herr Christian Schell – seit 1994 in den Diensten des Landkreises bzw. seiner Unternehmen - als Geschäftsführer. Herr Matthias Rüth ist seit 2000 bei den Senioreneinrichtungen beschäftigt und dort ebenfalls Geschäftsführer. Herr Dominik Stiller ist seit vielen Jahren (Einstellung zum 1.4.2000) in unterschiedlichen Funktionen für den ÖPNV zuständig und vertritt die Landkreisinteressen als APG - Betriebsleiter. Seit August 2012 ist Herr Alexander Pfenning Betriebsleiter des team orange, er war vorher dort stellvertretender Betriebsleiter. Herr Bernhard Huml ist seit mehr als 30 Jahren für den Landkreis tätig. In gut einem Jahr wird er die Leitung der Finanzabteilung an Herrn Matthias Joachim übergeben, der - ebenfalls seit vielen Jahren - als sein Stellvertreter fungiert. Die Personalabteilung wird seit April von Frau Juliane Selsam geleitet, die auch bereits im Landratsamt als Geschäftsbereichsleiterin tätig war. Herr Thomas Liebetruh ist seit 1.10.2019 der Leiter der Rechtsabteilung.

Diese Konstellation und diese Personen haben in den vergangenen Jahrzehnten für eine optimale Wahrnehmung der Landkreisinteressen gesorgt.

Hinzu kam vor dreieinhalb Jahren Frau Eva von Vietinghoff-Scheel, die ebenfalls bereits als Geschäftsbereichsleiterin im Landratsamt tätig war (siehe Lebenslauf anbei). Sie übernahm zunächst die Verantwortung für die Zweckverbände Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) und Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW), seit November 2018 ist sie als Werkleiterin zusammen mit dem KU-Vorstand für den FWM tätig. Im Laufe der letzten drei Jahre übernahm sie die Funktion der KU-Justiziarin, wurde Mitgeschäftsführerin der Immobilien KU GmbH, zunächst Betriebsleiterin und dann auch Mitgeschäftsführerin der Procura Dienstleistungs GmbH. Zugleich übernahm sie die Verantwortung für die Datenschutzverträge mit den Gemeinden, die ambulant betreuten Wohngemeinschaften und die Bauphase der Seniorenzentren Bergtheim und Uettingen. Als Prokuristin des KU ist sie auch Vertreterin des KU-Vorstands.

Prof. Dr. Alexander Schraml ist seit knapp 22 Jahren KU Vorstand. Sein aktueller Vertrag läuft bis 31.3. 2023. Er besitzt die vertragliche Option, danach aus dem Dienst als KU-Vorstand ausscheiden zu können. Da er diese Option nach eigenem Bekunden nutzen wird, ist es dringend notwendig, baldmöglichst die Nachfolge zu planen.

Frau von Vietinghoff-Scheel hat sich bereit erklärt, diese Aufgaben unter Wahrung der aktuellen erfolgreichen Struktur zu übernehmen und als Vorstand für das KU tätig zu werden. Insbesondere die oben genannten Führungskräfte sollen ihre Funktion als Geschäftsführer

bzw. Betriebsleiter behalten bzw. diese ggf. sogar ausbauen. Sie befürworten die Bewerbung von Frau von Vietinghoff-Scheel als KU-Vorstand.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der KU-Vorstand unterstützen die Bewerbung und schlagen im Interesse eines reibungslosen Übergangs vor, Frau von Vietinghoff-Scheel zum 1.4.2020 als weiteren (gleichberechtigten) KU-Vorstand zu ernennen. Folgende Gründe sind für diese Empfehlung maßgeblich:

1. Frau von Vietinghoff-Scheel hat sich in den vergangenen drei Jahren insbesondere als KU-Justiziarin und im Rahmen in ihrer Tätigkeit für die ProCuraDienstleistungsGmbH umfassend in alle Themenbereiche des KU eingearbeitet. Sie ist mit allen wesentlichen Zusammenhängen und Inhalten des Unternehmens bis ins Detail vertraut.
2. Als Volljuristin mit Prädikatsexamen besitzt Frau von Vietinghoff-Scheel die optimale fachliche Qualifikation für das Amt des KU-Vorstands. Die ebenfalls erforderlichen ökonomischen Kenntnisse hat sie sich in den vergangenen Jahren mit ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerin und in zahlreichen Fortbildungen angeeignet.
3. Frau von Vietinghoff-Scheel hat umfassende berufliche Erfahrung aufgrund Ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin, Juristin am Staatlichen Bauamt und am Landratsamt Würzburg sowie als Geschäftsleiterin der Gemeinde Veitshöchheim. Sie konnte dabei auch ihre Führungsfähigkeiten ausbauen und perfektionieren.
4. in ihrer Funktion als Werkleiterin der FWM ist sie intern für die technischen Angelegenheiten zuständig und beweist hierbei großes Verständnis und Geschick. Unter ihrer Leitung wurden zahlreiche überfällige Neubau- und Sanierungsmaßnahmen vollendet und in die Wege geleitet.
5. Nicht zuletzt wegen der Verträge "Datenschutzbeauftragter" und der Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung hat Frau von Vietinghoff-Scheel einen sehr engen Kontakt zu den Gemeinden des Landkreises, sie genießt bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern einen hervorragenden Ruf.
6. Frau von Vietinghoff-Scheel hat aufgrund ihrer früheren Tätigkeit am Landratsamt sehr gute Kontakte zu deren Führungskräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es war für sie selbstverständlich, sich zusammen mit dem KU-Vorstand bei der Aufarbeitung der Vorfälle um den Jugendamtsleiter als Gesprächspartnerin zur Verfügung zu stellen und Verantwortung zu übernehmen. Ihrer empathischen und kommunikativen Art ist es zu verdanken, dass hier die richtigen Weichen gestellt werden konnten.
7. Frau von Vietinghoff-Scheel pflegt einen kooperativen Führungsstil, der geprägt ist von Klarheit, Transparenz und Zielstrebigkeit. Sie genießt hohes Ansehen bei den Führungskräften und den Beschäftigten, sie wird bei den Personalvertretungen als Verhandlungspartnerin sehr geschätzt.
8. Zu anderen Kommunen, Behörden und Unternehmen hat sie ein engmaschiges Netzwerk aufgebaut, das dem Landkreis und der Aufgabenerledigung des KU in vielfältiger Hinsicht zugutekommt. Ihr ehrenamtliches Engagement bei der „Lebenshilfe“ nutzt sie für Beschäftigungsangebote für Menschen mit Handicap.

Frau von Vietinghoff-Scheel ist damit einverstanden, dass sich ihre Vergütung und Rechtsstellung (Verwaltungsdirektorin) mit der Ernennung zum Vorstand nicht ändert. Sie wird beamtenrechtskonform zum 15.5.2022 zur Leitenden Verwaltungsdirektorin ernannt. Mit dem Ausscheiden des jetzigen Vorstands wird ihre Vergütung dessen Vergütung angepasst. Eine finanzielle Mehrbelastung des KU wird damit ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat wurde in seiner Sitzung am 28.11.2019 mit der Angelegenheit befasst

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Ernennung von Frau Eva von Vietinghoff-Scheel zum (gleichberechtigten) Vorstand gemäß den Sitzungsunterlagen mit Wirkung zum 1.4.2020 zu.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: KU/084/2019
		Kreistag

Fachbereich: Kommunalunternehmen (KU)	Datum: 20.11.2019
Bearbeiter: Herr Prof. Dr. Schraml	AZ:

Betreff:

Änderung der Unternehmenssatzung

Anlage/n: Unternehmenssatzung

Sachverhalt:

Die Unternehmenssatzung bedarf in zwei Punkten der Änderung:

1. Der jetzige KU-Vorstand hat angekündigt, seinen Dienst mit Ablauf des jetzigen Anstellungsvertrages (31.3.2023) beenden zu wollen. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs schlagen der Landrat und der jetzige KU-Vorstand vor, für eine Übergangszeit von drei Jahren einen zweiten Vorstand zu erstellen, dessen Amtszeit dann über die Amtszeit dann über die des jetzigen Amtsinhabers hinausgeht.
2. Das KU und seine Gesellschaften haben mittlerweile mehr als 1000 Beschäftigte. Es ist daher sinnvoll, dass das KU eine/n eigene/n Gleichstellungsbeauftragten bestellt,

Der Verwaltungsrat wurde in seiner Sitzung am 28.11.2019 mit der Angelegenheit befasst.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Unternehmenssatzung wird gemäß der Sitzungsunterlage zugestimmt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: KU/086/2019
		Kreistag

Fachbereich: Kommunalunternehmen (KU)	Datum: 20.11.2019
Bearbeiter: Herr Prof. Dr. Schraml	AZ:

Betreff:
365€-Ticket für Schüler und Auszubildende

Sachverhalt:

Bereits bei der Regierungserklärung von Ministerpräsident Söder am 07.09.2019 wurde die Einführung eines 365 €-Tickets ins Auge gefasst.

Beim „Ersten ÖPNV-Gipfel“ mit Beteiligung der Spitzenverbände und Vertretern der Verbände am 29. April 2019 wurde konkretisiert, dass ein 365€-Ticket für Schüler und Auszubildende in den Verkehrsverbänden ab Schuljahr 2020/2021 eingeführt werden kann.

Folgende Rahmenvorgaben wurden für die Einführung festgelegt:

- Einführung eines 365€-Tickets für Schüler und Auszubildende in bayerischen Verkehrsverbänden ab August 2020 mit verbundweiter Wirkung
- Alle Aufgabenträger, die im Verkehrsverbund tariflich integriert sind müssen einstimmig der Einführung zustimmen
- Der Freistaat leistet eine Förderung an den Einnahmenausfällen von 2/3. Die übrige 1/3 müssen von den örtlichen Aufgabenträgern finanziert werden
- Empfängerkreis: Schüler, Auszubildende, Anwärter (QE1 und QE 2) „Bufdis und FSJ“ler allerdings keine Studenten → ohne Altersbegrenzung
- Regelung in der Schulwegkostenfreiheit zur nächstgelegenen Schule soll wie bisher über den Schülermonatskartenpreis erfolgen
- Ausgleichszahlungen nach PBefG werden gedeckelt

Auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen hat der VVM eine erste Prognoseberechnung für die Einnahmenausfälle der Verkehrsunternehmen im Gesamtverbund erstellt.

Der VVM geht von folgender Kalkulation aus.

Einnahmenausfälle im VVM:	10 Mio. €
- Förderung Freistaat Bayern 2/3	6,7 Mio. €
= Eigenanteil der Aufgabenträger:	3,3 Mio. €

Berücksichtigungen der Auswirkungen in der Schulwegkostenfreiheit

Verringerung Aufwand:	4,8 Mio. €
- Wegfall FAG-Förderung:	3,2 Mio. €

= Einsparung bei den Aufgabenträgern: 1,6 Mio. €

Es ist schwer zu schätzen wie hoch der Anteil für den Landkreis Würzburg an der Summe ist. Wir gehen von einer Größenordnung von ca. 1,2 – 1,3 Mio. € (= Belastung ÖPNV-Ergebnis) aus. Bei Gegenrechnung der Einsparungen in der Schulwegkostenfreiheit reduziert sich die Haushaltsbelastung auf netto ca. 600.000 € – 700.000 €

Derzeit ungeklärt sind folgende Fragen/Probleme:

- Wie erfolgt eine Preisfortschreibung bzw. wer gleicht eine unterlassene Preiserhöhung an die Unternehmen aus
- Förderung durch den Freistaat Bayern steht unter Vorbehalt der Haushaltsmittelbereitstellung
- Wie sieht die Deckelung der 45a-Mittel konkret im Verbund aus

Für die angestrebte Umsetzung zum August 2020 ist es notwendig alle relevanten Vereinbarungen mit den Beteiligten (Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen) bis zum 15.03.2020 unterschriftsreif fertigzustellen. Hierfür ist auch erforderlich, dass der Landkreis Würzburg, als ein Aufgabenträger von vier im Verbund, beschließt, dass 365 €-Ticket für die Schüler und Auszubildenden im Verbund einzuführen und dementsprechend auch den Eigenanteil an den Einnahmehausfällen an den VVM zu leisten. (Schätzung wird von WVI gutachterlich ermittelt und aufgabenträgerscharf ausgewiesen)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Einführung des 365 €-Tickets für Schüler + Auszubildende im VVM ab August 2020 zu. Die entstehenden Einnahmehausfälle werden unter Beteiligung der Förderung vom Freistaat Bayern dem VVM ausgeglichen. Die endgültige Umsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass alle Aufgabenträger im Tarifgebiet des VVM zustimmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: KU/083/2019
		Kreistag

Kreistag

09.12.2019

öffentlich

Fachbereich: Kommunalunternehmen (KU)
 Bearbeiter: Herr Prof. Dr. Schraml

Datum: 14.11.2019
 AZ:

Betreff:

Bericht Abfallwirtschaft

Sachverhalt:

Ein Sachvortrag erfolgt in der Sitzung durch den Vorstand des Kommunalunternehmens, Herrn Prof. Dr. Schraml.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZB/024/2019
Kreistag	09.12.2019	öffentlich

Fachbereich: Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich (ZB)	Datum: 22.10.2019
Bearbeiter: Herr Künzig	AZ:

Betreff:

Offenstehender Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen für die Altenheim gGmbH aus dem Jahr 2012

Sachverhalt:

Beim Kommunalunternehmen steht seit dem Jahr 2012 noch ein Verlustausgleich in Höhe von 398.815,31 € aus dem Altenheimbereich offen.

Mit einem aus dem Verkauf von Miravilla verbliebenen Überschuss in Höhe von 803.709,12 € sollten nach dem Willen des Aufsichtsrates die Anlaufverluste der Seniorenzentren Estenfeld, Eibelstadt und Kürnach ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde wurde dieser Betrag den Senioreneinrichtungen des Landkreises zur Verfügung gestellt. Auch wenn dieser Betrag in zwei Jahresraten im Dezember 2012 mit 403.709,12 € und im Januar 2013 mit 400.000,00 € jeweils mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Einrichtung ausgezahlt wurde, vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass der Sachverhalt nur im Gesamten beurteilt werden könne. Es wurde deshalb bei der Ermittlung des Verlustausgleiches 2013 im Jahr 2014 eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Wenn im Dezember 2012 die zu diesem Zeitpunkt schon vorhandenen Überschüsse den Senioreneinrichtungen in einer Summe gutgebracht worden wären, hätte sich folgende Berechnung ergeben:

Jahresüberschuss 2012:	1.164,69 €
Jahresüberschuss 2013:	<u>79.698,16 €</u>
Gewinnvortrag 2013:	80.862,85 €

Tatsächlich bestand zum Ende des Jahres 2013 unter Berücksichtigung des Verlustausgleiches ein Gewinnvortrag von 479.698,16 €.

Ein weiterer Ausgleich durch den Landkreis wurde deshalb nicht geleistet. Es wurde empfohlen, den bestehenden Verlustvortrag beim Kommunalunternehmen durch eine Rückzahlung der Senioreneinrichtungen auszugleichen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dieser Vorgehensweise ausdrücklich zugestimmt.

Eine Rückzahlung der Senioreneinrichtungen ist nicht erfolgt, so dass der Betrag in Höhe von 398.815,31 € noch offen steht.

Vom Kommunalunternehmen wird die Auffassung vertreten, dass die Aufteilung zu recht erfolgt ist, weil entgegen der ursprünglichen Planung die Seniorenzentren unterschiedlich in Betrieb gingen.

Unabhängig davon **ist** nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag aus Haushaltsmitteln der Gemeinde (des Landkreises) auszugleichen, wenn er nicht durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Rücklagen sind hierfür nicht vorhanden. Bei einer Rückbuchung durch die Senioreneinrichtungen gGmbH würde dies zwei Drittel des bestehenden Gewinnvortrages aufzehren, so dass in Zukunft anfallende Verluste, welche ansonsten durch den Gewinnvortrag abgedeckt werden, früher vom Landkreis auszugleichen wären.

Um die Angelegenheit abzuschließen, wurde deshalb dem Kreisausschuss vorgeschlagen, den offenstehenden Verlustausgleich in diesem Jahr auszugleichen. Haushaltsmittel hierfür sind vorhanden. Der Kreisausschuss hat dem Vorschlag der Verwaltung in seiner Sitzung am 16.09.2019 zugestimmt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30.09.2019 mit dem Sachverhalt befasst und die Auffassung vertreten, dass eine Befassung des Kreistages mit dem Sachverhalt erforderlich ist. Mit Beschluss vom 15.06.2015 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2013 beschlossene Verlustausgleichszahlung an das Kommunalunternehmen befürwortet. Darin war der jetzt zur Auszahlung vorgeschlagene Betrag nicht enthalten. Nachdem der Kreisausschuss diesem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses bei unveränderter Sachlage nicht gefolgt ist, wird eine Beratung im Kreistag für erforderlich gehalten.

Aus diesem Grund wird der Sachverhalt vorgelegt. Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich auch nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss keine Änderung der schon im Kreisausschuss vorgetragenen Auffassung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Er stimmt der Erstattung des noch offen stehenden Verlustausgleiches aus dem Jahr 2012 in Höhe von 398.815,31 € zu.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZB/030/2019
		öffentlich

Fachbereich:	Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich (ZB)	Datum:	18.11.2019
Bearbeiter:	Herr Künzig	AZ:	

Betreff:

Zuschuss des Landkreises an den Flugsportclub Würzburg e.V. zur Beschaffung eines Schleppflugzeuges

Sachverhalt:

Der Kreistag hat im Rahmen der Haushaltsberatungen am 18.03.2019 mehrheitlich beschlossen, dass dem Flugsportclub Würzburg e.V. für die Beschaffung eines neuen Schleppflugzeuges ein Zuschuss von 10.000 € als freiwillige Leistung gewährt wird. Mit dem neuen Schleppflugzeug soll die Lärmbelastung der Bewohner der Maintalgemeinen nördlich von Würzburg reduziert werden. Der Beschluss wurde unter dem Vorbehalt gefasst, dass der Markt Zell a. Main die Anschaffung ebenfalls finanziell unterstützt.

Mit Schreiben vom 6.5.2019 hat jedoch der Markt Zell a. Main mitgeteilt, dass der Marktgemeinderat eine Kostenbeteiligung abgelehnt hat. Nachdem die Voraussetzungen für einen Zuschuss des Landkreises somit nicht vorliegen, kann keine Gewährung erfolgen.

Zwischenzeitlich hat sich eine Initiative Zeller Bürger gebildet, welche versuchen will, den Kostenanteil des Marktes durch Beteiligung von Bürgern zu ersetzen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Landkreis dann seine Kostenbeteiligung leistet.

Im Juli fand eine Besprechung der Fraktionsvorsitzenden statt, in welcher der Sachverhalt kontrovers diskutiert wurde. Seitdem haben sich keine neuen Aspekte ergeben.

In Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge vom Juli wird deshalb vorgeschlagen, eine Kostenbeteiligung des Landkreises zuzusagen, wenn der Kostenanteil des Marktes Zell am Main in Höhe von 2.500 € durch Bürger eingebracht wird.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis. Er ändert seinen Beschluss vom 18.03.2019 dahingehend, dass der Kostenanteil des Marktes Zell a. Main auch durch Dritte eingebracht werden kann. Nachdem zu erwarten ist, dass eine Auszahlung im Jahr 2019 nicht mehr erfolgen wird, wird die Verwaltung beauftragt, den Zuschuss in Höhe von 10.000 € in den Haushalt 2020 als freiwillige Leistung aufzunehmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB 2/263/2019
Kreistag	09.12.2019	öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse (ZFB 2)	Datum: 18.11.2019
Bearbeiter: Herr Reuß	AZ:

Betreff:

Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

Anlage/n:

Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

Sachverhalt:

Vom Landkreis Würzburg wurden in den vergangenen Jahren Investitionen in Höhe von ca. 3,1 Millionen Euro in das Radwegenetz auf einem Streckennetz von ca. 59 Kilometern geleistet.

Einerseits wurden Förderungen für den Ausbau des Radwegenetzes gewährt und andererseits auch Generalinstandsetzungen von den Radwegen der Gemeinden des Landkreises Würzburg bezuschusst.

Grundlage hierfür war die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen vom 17.02.2009, welche mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft getreten ist.

Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen praktischen Erfahrung bei der Umsetzung der Richtlinie schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor.

Im Vergleich zur Richtlinie vom 17.02.2009 ist eine Änderung der Abrufungsfrist der Zuwendung von zwei auf vier Jahre beabsichtigt (Nr. 5.3 der Richtlinie). Grund hierfür ist, dass sich bei den Gemeinden teilweise nur zeitverzögert Baufirmen für die Durchführung der Maßnahmen finden lassen und auch die Erstellung der Schlussrechnung durch die ausführende Baufirma teilweise nicht zeitnah erfolgen kann.

Desweiteren wurde die Regelung in Nr. 4.2 und Nr. 4.4 der Richtlinie zusammengefasst und in Nr. 4.5 klargestellt, dass über Abweichungen von diesen Richtlinien der Umwelt- und Bauausschuss entscheidet.

Zudem wurde die vergaberechtliche Vorschrift in Nr. 2.6 der Richtlinie präzisiert und zur besseren Lesbarkeit der Abkürzung des Gesetzes die Gesetzesbezeichnung vorangestellt (Nr. 6.2 und Nr. 7 der Richtlinie).

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung vom 18.11.2019 dem Kreistag empfohlen, die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen in der vorliegenden Fassung. Die Richtlinie des Landkreises Würzburg vom 17.02.2009 tritt mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie außer Kraft.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB 2/264/2019
Kreistag	09.12.2019	öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse (ZFB 2)	Datum: 18.11.2019
Bearbeiter: Herr Reuß	AZ:

Betreff:

Rimpar; Rad- und Wirtschaftswege zwischen Maidbronn-Mühlhausen und Gramschatz-Einsiedel

Sachverhalt:

Der Markt Rimpar hat eine Sanierung und Instandsetzung von einem Rad- und Wirtschaftsweg zwischen Maidbronn-Mühlhausen sowie eines weiteren Weges zwischen Gramschatz-Einsiedel durchgeführt.

Bei dem Teilstück zwischen Maidbronn und Mühlhausen handelt es sich um eine Weglänge von 925 Meter und beim Teilstück zwischen Gramschatz und Einsiedel um eine Weglänge von 575 Meter.

Der Markt Rimpar hat mit Schreiben vom 13.02.2014 das Landratsamt von der geplanten Baumaßnahme informiert und mitgeteilt weitere Förderunterlagen für diese Baumaßnahmen nachzureichen. Eine Einreichung entsprechender Unterlagen ist jedoch unterblieben.

Mit Schreiben vom 04.06.2019 wurde vom Markt Rimpar der Prüfvermerk des Amtes für ländliche Entwicklung Unterfrankens für diese Maßnahmen eingereicht, aus welchem die Fertigstellung dieser beiden Vorhaben hervorgeht. Im Anschluss dessen ist ein Austausch mit der Marktgemeinde sowie die Einreichung der notwendigen Antragsunterlagen erfolgt.

Bei diesen beiden Bauvorhaben handelt es sich um bereits abgeschlossene Maßnahmen, was grundsätzlich eine fehlende Förderfähigkeit gemäß der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen nach sich zieht.

Der Markt Rimpar hat mit Schreiben vom 18.07.2019 eine Abweichung von der Förderrichtlinie gemäß Nr. 4.4 beantragt. Die Zuständigkeit für eine Abweichung liegt beim Umwelt- und Bauausschuss.

In Nr. 4.2 der Richtlinie wird jedoch geregelt, dass Zuwendungen für bereits abgeschlossene Maßnahmen oder begonnene Maßnahmen nicht mehr bewilligt werden. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Umwelt- und Bauausschuss; dies stellt die spezielle Regelung in diesem Fall dar.

Als Begründung wurde vom Markt Rimpar die damals vorliegende Personalsituation in der dortigen Kämmerei vorgebracht. Es lag in diesem Bereich eine sehr langwierige Erkrankung des für Förderungen zuständigen Mitarbeiters vor und aufgrund dessen ist eine Überwachung eines Zuwendungsbescheides bzw. die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht erfolgt. Desweiteren ist dieser Bereich zeitweise lediglich mit einer Person besetzt gewesen, da zwei Mitarbeiter in Ruhestand versetzt wurden und eine weitere sich in Erziehungsurlaub befand.

Die vom Markt Rimpar vorgetragenen Argumente stellen nach Rechtsmeinung des Kreisrechnungsprüfungsamtes keinen besonderen Härtefall dar. Aus diesem Grund ist eine Entscheidung gemäß der Richtlinie vom 17.02.2009 durch den Umwelt- und Bauausschuss nicht möglich.

Der Grund dieser Generalinstandsetzung lag an der starken Beschädigung der vorhandenen Wege und des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden unzureichenden Ausbaus. Durch den Ausbau und die Erneuerung der beiden Wege sollte das Radverkehrs- und Wanderwegenetz sinnvoll ergänzt werden.

Bei beiden Wegen liegen kombinierte Rad- und Wirtschaftswege vor, bei denen die Wegbreite jeweils 3,0 Meter mit beiderseitigen 0,5 Meter breiten befahrbaren Seitenstreifen beträgt. Eine Förderung dieser Maßnahmen ist zudem sowohl vom Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken als auch vom Zweckverband Naherholung erfolgt.

Durch die Förderung des Zweckverbandes Naherholung wurde die überörtliche Bedeutung dieser Maßnahmen von deren Seite anerkannt.

Das 925 Meter lange Teilstück beginnt auf Höhe des teichwirtschaftlichen Beispielbetriebes des Bezirks Unterfranken und führt entlang des Waldrandes bis zur Gemarkungsgrenze nach Mühlhausen. Die zuwendungsfähigen Kosten liegen bei dieser Maßnahme in Höhe von 166.917,07 € vor, was einer Zuwendung in Höhe von 58.420,97 € entspräche.

Das 575 Meter lange Teilstück beginnt am Ortsrand von Gramschatz und führt in südlicher Richtung bis zum Waldrand. Zuwendungsfähige Kosten liegen bei dieser Maßnahme in Höhe von 152.389,13 € vor, was einer Zuwendung in Höhe von 53.336,20 € entspräche.

Vom Landkreis Würzburg ist grundsätzlich eine Förderung in Höhe von maximal 35 % der zuwendungsfähigen Kosten möglich. Insgesamt würde dies somit einer Förderung für beide Maßnahmen in Höhe von 111.757,17 € entsprechen.

Von Seiten der Marktgemeinde ist gemäß den Richtlinien zur Radwegförderung eine Eigenbeteiligung an den zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 10 % zu leisten, die Eigenbeteiligung in Höhe von 10 % stellt auch eine Bedingung des Amtes für ländliche Entwicklung Unterfrankens dar.

Von Seiten des Zweckverbandes Naherholung steht derzeit jedoch noch nicht die genaue Höhe der Förderung fest, eine entsprechende Beschlussfassung erfolgt auf deren Verbandsversammlung im November 2019. Die Höhe der etwaigen Förderung kann daher aktuell noch nicht konkret bestimmt werden, da dem Zweckverband noch nicht die fiktiven Kosten für die dort zuwendungsfähige Wegbreite vorgelegt wurden.

Aus diesem Grund würde - bei einer Förderzusage des Landkreises Würzburg - vorerst nicht die komplett mögliche Höchstforderung gezahlt werden, sondern lediglich ein Abschlag. Nach feststehender tatsächlicher Förderung durch den Zweckverband Naherholung würde der Betrag nachgezahlt werden, bei welchem die Einhaltung der Mindesteigenbeteiligung des Marktes Rimpar gegeben ist.

Aus Sicht der Verwaltung wäre die Förderfähigkeit dieser Maßnahme bei einer rechtzeitigen Beantragung gegeben gewesen, da es sich um Radwege von überörtlicher Bedeutung handelt.

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung vom 18.11.2019 dem Kreistag eine Abweichung von der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen vom 17.02.2009 empfohlen und dem Markt Rimpar eine Förderung des Radwegebbaus in Höhe von bis zu 111.757,17 € zu gewähren.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt eine Abweichung von der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur

Förderung von Radwegen vom 17.02.2009 und dem Markt Rimpar eine Förderung des Radwegebaus in Höhe von bis zu 111.757,17 € zu gewähren.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 4/082/2019
Kreistag	09.12.2019	öffentlich

Fachbereich:	Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement (SFB 4)	Datum:	18.11.2019
Bearbeiter:	Herr Dröse	AZ:	

Betreff:
Beteiligungsbericht 2018
 Anlage/n: Beteiligungsbericht 2018

Sachverhalt:

Das Beteiligungsmanagement des Landkreises Würzburg wird seit 01.04.2015 für die unmittelbaren **GmbH-Beteiligungen**, den so genannten Beteiligungen in privater Rechtsform, vom Stabsstellenfachbereich Kreisentwicklung (SFB 4) wahrgenommen.

Die Betätigungsprüfungen obliegen weiterhin dem Kreisrechnungsprüfungsamt.

Neben der Beteiligungsverwaltung und der Beteiligungssteuerung (-controlling) wird vom SFB 4 die Mandatsträgerbetreuung als eine der wichtigsten Aufgabe übernommen.

Die weiteren Beteiligungen werden nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landratsamtes Würzburg (Stand: 01.08.2019) wie folgt betreut:

Die Koordination der Zusammenarbeit mit dem **Kommunalunternehmen** und das Beteiligungsmanagement für das Kommunalunternehmen sind dem Zentralen Steuerungs- und Service-Bereich zugeordnet.

Für Beteiligungen an **Zweckverbände** wurde dem Zentralen Fachbereich Finanzen und Controlling/Kasse folgende Aufgabe übertragen:

- Formelle (keine inhaltliche) Abwicklung der Beteiligungen des Landkreises am
- Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg
 - Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt
 - Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg
 - Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FWF)
 - Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)
 - Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg (ZRF)

Grundlage für den Aufbau des Beteiligungsmanagements sind die kommunalrechtlichen Vorgaben und Hinweise/Anregungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV).

Die Beteiligungsverwaltung hat neben der Überwachung von formalen Kriterien insbesondere die Aufgabe, jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

In Art. 82 Abs. 3 LkrO wird dies auch ausdrücklich gefordert. Demnach hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil (mindestens 5 %) der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Beteiligungsbericht soll auch die mittelbaren kom-

munalen Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen enthalten. Demzufolge wurde auch das Kommunalunternehmen mit seinen Beteiligungen aufgenommen. Der Bericht 2018 enthält zusätzlich Grundinformationen zur Mitgliedschaft in Zweckverbänden und den geleisteten Umlagezahlungen.

Der Bericht enthält Angaben über den öffentlichen Zweck, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans, die Ertragslage und die Kreditaufnahme. Der Bericht ist dem Kreistag vorzulegen und frei zur öffentlichen Einsichtnahme.

Die von den Gesellschaften übermittelten Angaben wurden vom Beteiligungsmanagement (SFB 4) zum anliegenden Beteiligungsbericht 2018 zusammengestellt.

Zur Erläuterung der weiteren Beteiligungen ist im Bericht eine Gesamtübersicht inklusive aller Zweckverbände und Stiftungen aufgenommen. Die nachrichtliche Information zu Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden dient zur Vervollständigung der Angaben.

Der Kreisausschuss hat in seiner nächsten Sitzung am 18.11.2019 vom Beteiligungsbericht Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt Kenntnis vom Beteiligungsbericht 2018.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/053/2019
		Kreistag

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 18.11.2019
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

Betreff:

Abschluss einer Zweckvereinbarung über die gemeinsame Ausschreibung und Vergabe der Insolvenz- und Schuldnerberatung für betroffene Menschen in Stadt und Landkreis Würzburg

Anlage/n: 1 Zweckvereinbarung

Sachverhalt:

Zum 01. Januar 2019 wurde die staatliche Insolvenzberatung auf die Landkreise und kreisfreien Städte delegiert (Art. 113 Abs.1 AGSG – Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze). Somit ist neben der Schuldnerberatung seit diesem Zeitpunkt auch die Insolvenzberatung durch die Landkreise und kreisfreien Städte sicherzustellen.

Da das Auftragsvolumen für die Dienstleistung Schuldner- und Insolvenzberatung den Schwellenwert für eine europaweite Vergabe überschreitet (Art. 4 d RL 2014/24/EU), soll diese im Jahr 2020 für den Zeitraum ab 01. Januar 2021 ausgeschrieben und vergeben werden.

Um Synergieeffekte nutzen zu können und eine stadtgrenzüberschreibende Bereitstellung der Schuldner- und Insolvenzberatung gewährleisten zu können, möchte die Stadt und der Landkreis Würzburg die Dienstleistung gemeinsam ausschreiben und vergeben.

Zur Regelung der gemeinsamen Ausschreibung und Vergabe soll eine, mit der Stadt Würzburg abgestimmte, Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis Würzburg geschlossen werden.

Da die Zweckvereinbarung zum Zeitpunkt der Anmeldung dieses Tagesordnungspunktes noch nicht final abgestimmt war, wird diese nachgereicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis und ermächtigt Herrn Landrat Eberhard Nuß, die vorgelegte Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 41/044/2019
Kreistag	09.12.2019	öffentlich

Fachbereich:	Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)	Datum:	31.10.2019
Bearbeiter:	Herr Schumacher	AZ:	

Betreff:

Änderung der Besetzung des Örtlichen Beirats des Jobcenters Landkreis Würzburg nach § 18 d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Sachverhalt:

Durch den zum 01.01.2019 in das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) aufgenommenen § 16i „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ war in § 16i Abs. 9 SGB II erstmals von den „Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner im Örtlichen Beirat“ die Rede, von denen Stellungnahmen eingeholt werden müssen. Bei Konstituierung des Örtlichen Beirats im Jahr 2012 wurde – wie von zahlreichen Jobcentern bundesweit - durch das Jobcenter Landkreis Würzburg davon ausgegangen, dass mit Vertretern der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer dem Erfordernis der Beteiligung der „Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber“ (§ 18d Satz 3 SGB II) Rechnung getragen wurde. Als Sozialpartner seitens der Arbeitgeber kommen jedoch nur die in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber organisierten Verbände in Betracht, IHK und HWK erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Am 25.03.2019 wurde eine Anfrage bezüglich der Benennung eines regionalen Vertreters an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) gestellt. Diese wurde von dort am 26.03.2019 an den Verband der Bayerischen Wirtschaft (VBW Bayern) weitergeleitet, der einen regionalen Vertreter benennen sollte. Weder vom BDA noch vom VBW erfolgte trotz wiederholter Nachfrage bisher eine Benennung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters.

Mit E-Mail vom 23.10.2019 wandte sich der Bayerische Unternehmensverband Metall und Elektro e. V. (bayme) und Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V. (vbm) an das Jobcenter Landkreis Würzburg und fragte nach der Vertretung der Arbeitgeberseite im Örtlichen Beirat nach. Auf unseren Hinweis auf die E-Mails vom Mai 2019 wurden mit E-Mail vom 29.10.2019 von der Geschäftsstelle Unterfranken des bayme vbm als Vertreterin Frau Kristina Clemens und als deren Stellvertreterin Frau Silke Brombach benannt.

Um die nach § 16i Abs. 9 SGB II geforderten Sozialpartner um die Arbeitgeberseite zu ergänzen, hat der Örtliche Beirat in seiner Sitzung vom 15.05.2019 seine Geschäftsordnung vorsorglich entsprechend abgeändert und ergänzt. Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.05.2019 beschlossen, dem Kreistag die Berufung der noch durch die Arbeitgeberseite zu benennenden Vertreter zu empfehlen. Sobald eine namentliche Benennung erfolgt, wird diese in der nächstmöglichen Sitzung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Entscheidung über die Übernahme und die Niederlegung von Ehrenämtern ist nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 der Landkreisordnung dem Kreistag vorbehalten. Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 dem Kreistag die Bestellung der durch die Mitglieder des Örtlichen Beirats zu benennenden Vertreter gemäß dem Vorschlag der Verwaltung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beruft die durch den Bayerischen Unternehmensverband Metall und Elektro e. V. (bayme) und Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V. (vbm) benannte Frau Kristina Clemens als Vertreter der Arbeitgeberseite und Frau Silke Brombach als deren Stellvertreterin in den Örtlichen Beirat.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 5/001/2019
Kreistag	09.12.2019	öffentlich

Fachbereich: Gleichstellungsstelle (SFB 5)	Datum: 06.11.2019
Bearbeiter: Frau Schiller	AZ:

Betreff:

Tätigkeitsbericht 2018/19 der Gleichstellungsbeauftragten, Carmen Schiller

Sachverhalt:

Ein mündlicher Bericht erfolgt in der Sitzung durch die Gleichstellungsbeauftragte, Frau Carmen Schiller.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 31c/057/2019
Kreistag	09.12.2019	öffentlich

Fachbereich:	Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mit Servicestellen Ehrenamt und Sport (FB 31c)	Datum:	21.11.2019
Bearbeiter:	Herr Rostek	AZ:	

Betreff:
Zuschuss für das Bay. Kinder- und Jugendfilmfestival 2020

Sachverhalt:

Der Bayerische Jugendring BJR hat einen Antrag auf einen einmaligen Zuschuss i.H.v. 7.500,- Euro für das Bay. Kinder- und Jugendfilmfestival 2019/2020 in Würzburg gestellt.

Die Veranstaltung findet alle zwei Jahre in einem anderen Regierungsbezirk Bayerns statt, in Würzburg vom 16. – 19. Juli 2020. Die Filmbeiträge zum Festival sind ausschließlich von Kindern und Jugendlichen selbst erstellt, somit handelt es sich um ein Angebot der Jugendkulturarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII.

Veranstalter ist der Bayerische Jugendring und das Institut für Medienpädagogik. Höhepunkt des Festivals bildet die Preisverleihung. Im Rahmen der Veranstaltung gibt es zusätzlich zum Filmprogramm Workshops für Kinder und Jugendliche sowie für haupt- und ehrenamtlich tätige Fachkräfte der Jugendarbeit.

Im vorgelegten Gesamtfinanzierungsplan hat der Bayerische Jugendring einen Zuschussantrag an Stadt und Landkreis Würzburg mit je 7.500,- Euro gestellt.

Die Stadt Würzburg hat laut Mitteilung vom 20.11.2019 die erforderlichen Mittel bereits im Haushalt eingeplant.

Aus Sicht des Amtes für Jugend und Familie handelt es sich um ein förderwürdiges Angebot, bei dem - aus den Erfahrungen früherer Jahre bekannter Weise - Kinder- und Jugendfilmgruppen aus dem Landkreis profitieren. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung eine Zustimmung zum Förderantrag.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Förderung des Bayerischen Kinder- und Jugendfilmfestivals 2020 in Würzburg in Höhe des beantragten Betrages von 7.500,- Euro. Die entsprechenden Mittel werden im Jugendhilfehaushalt zur Verfügung gestellt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: GB 3/054/2019
Kreistag	09.12.2019	öffentlich

Fachbereich: Geschäftsbereich 3	Datum: 21.11.2019
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

Betreff:

Änderung der Förderbedingungen der Gesundheitsregion plus Stadt und Landkreis Würzburg - Ergänzung zum Kreistagsbeschluss vom 15.07.2019

Sachverhalt:

Mit dem Kreistagsbeschluss des Landkreises Würzburg vom 23.03.2015 sowie dem Beschluss des Sozialausschusses der Stadt Würzburg vom 15.07.2015 verpflichteten sich beide Gebietskörperschaften, die gemeinsame „Gesundheitsregion^{plus} Stadt und Landkreis Würzburg“ zu bilden. Der entsprechende Zuwendungsbescheid des Bayerischen Staatesministeriums für Gesundheit und Pflege erging am 30.04.2015.

Die Antragsstellung erfolgte über das Landratsamt Würzburg, Gesundheitsamt. Projektbeginn war der 01.05.2015, die Projektförderung endet am 31.12.2019.

Zentraler Bestandteil der Förderung war der Aufbau einer Geschäftsstelle, welche als operative Steuerungs- und Managementeinheit fungiert und am Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg angesiedelt wurde. Die Anstellung des Geschäftsstellenleiters erfolgte über das Landratsamt Würzburg.

Bisher erfolgte die Zuwendung der Gelder in Form einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens in Höhe von 50.000,- Euro pro Jahr. 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben entfielen zu gleichen Teilen auf die Stadt Würzburg und den Landkreis Würzburg.

Mit Schreiben vom 22.05.2019 an Herrn Landrat Nuß sowie an Herrn Oberbürgermeister Schuchardt hat Frau Staatsministerin Huml darauf hingewiesen, dass die notwendigen Haushaltsmittel für eine Verlängerung des Förderzeitraumes um fünf Jahre seitens des Bayerischen Landtages beschlossen wurden.

In der Kreistagssitzung vom 15.07.2019 berichtete Herr Kretzschmann, dass sich bezüglich der Förderbedingungen voraussichtlich keine Änderungen ergeben (Anteilsfinanzierung in Höhe von 70% - Eigenanteil 30%). Der Kreistagsbeschluss wurde „vorbehaltlich der konkreten Förderrichtlinie und einer Beteiligung durch die Stadt Würzburg“ getroffen.

Die Förderrichtlinie wurde überarbeitet und am 20.11.2019 im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie trat mit Wirkung vom 15.11.2019 in Kraft.

Die Förderung erfolgt von nun an im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung von maximal 50.000,- Euro jährlich. Demnach berechnet sich der Eigenanteil von Stadt und Landkreis Würzburg an den Ausgaben, die die geförderten 50.000,- Euro übersteigen.

Der Eigenanteil steigt schätzungsweise somit auf 36,8%.

Es folgt eine Auflistung der bewilligten und tatsächlichen Kosten der Förderjahre 2015 bis 2018:

	2015	2016	2017	2018
bewilligte Kosten lt. Bescheid	18.289,00 €	64.300,00 €	77.700,00 €	79.000,00 €
tatsächliche Kosten	16.104,26 €	57.720,59 €	61.962,69 €	66.016,78 €
Eigenanteil Landkreis	2.415,64 €	8.658,09 €	9.294,40 €	9.902,52 €

Auflistung der voraussichtlichen Kosten der Förderjahre 2020 bis 2024:

	2020	2021	2022	2023	2024
Voraussichtliche Ausgaben	76.030,00 €	77.523,00 €	78.810,00 €	80.641,00 €	82.518,00 €
Voraussichtliche Förderung StMGP	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
Eigenanteil Landkreis	13.015,00 €	13.761,50 €	14.405,00 €	15.320,50 €	16.259,00 €

Für die Antragstellung beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist ein erneuter Beschluss des Kreistages unter Berücksichtigung der aktuellen Förderbedingungen notwendig.

Der Sozialausschuss der Stadt Würzburg hat bereits am 18.11.2019 einer weiteren Beteiligung mit erhöhtem Eigenanteil zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und spricht sich für eine Fortführung der „Gesundheitsregion^{plus} Stadt und Landkreis Würzburg“ gemeinsam mit der Stadt Würzburg für weitere fünf Jahre unter den o. g. Förderbedingungen und der damit einhergehenden Eigenbeteiligung aus.

Herr Landrat Nuß wird ermächtigt, hinsichtlich der gemeinsamen Fortführung der „Gesundheitsregion^{plus} Stadt und Landkreis Würzburg“ eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Würzburg zu schließen.